

ANHANG

In Artikel III des Abkommens vorgesehene Bestimmungen

Artikel 1

Die Lieferung ist zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Ware tatsächlich am Bestimmungsort eingetroffen ist. Zum gleichen Zeitpunkt geht die Gefahr von der Gemeinschaft auf das Empfängerland über.

Das Empfängerland trägt sämtliche Kosten der Warenübernahme, etwaige Umladekosten und sämtliche nach der Lieferung der Ware entstehenden Kosten.

Etwaige Kosten auf Grund von Verzögerungen bei der Übernahme der Ware gehen zu Lasten des Empfängerlandes, soweit die Verzögerungen ihm zuzurechnen sind.

Artikel 2

Die Gemeinschaft unterrichtet das Empfängerland so schnell wie möglich über die für die Verbringung der Ware bis zum Bestimmungsort benutzten Verkehrsmittel, die Einzelheiten der Beförderung in den Zwischenstadien, den Verladezeitpunkt sowie die beim Verlassen der Gemeinschaft festgestellte Qualität und Menge der Ware.

Artikel 3

Die Gemeinschaft unterrichtet das Empfängerland rechtzeitig über den mutmaßlichen Zeitpunkt des Eintreffens der Ware am Bestimmungsort. Sie bestätigt diesen Zeitpunkt mindestens 2 Tage im voraus.

Artikel 4

Bei der Lieferung ist eine Unterschreitung der in Artikel I des Abkommens vorgesehenen Liefermenge um 5 % zulässig.

Artikel 5

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs benennt die Gemeinschaft einen Bevollmächtigten, dessen Namen und Anschrift sie dem Empfängerland rechtzeitig mitteilt.

Das Empfängerland benennt für jeden Lieferort einen Empfangsberechtigten, dessen Namen und Anschrift es der Gemeinschaft vor Durchführung des Abkommens mitteilt.

Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tschad im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Tschad über die Lieferung von Weichweizen, Mais und Sorghum im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Abschluß der Rat am 11. Februar 1974 beschlossen hat, ist am 13. Februar 1974,

im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom stellvertretenden Ständigen Vertreter, Ministerialdirigent Herrn Eberhard Boemcke sowie vom Direktor für Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn J. Durieux,

und im Namen der Regierung Tschads vom Geschäftsträger a.i. und Vertreter der Regierung Tschads bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Herrn Paul Djime,

in Brüssel unterzeichnet worden.
